

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



SpVgg Röhrmoos-Großinzemoos

Stand: 15.09.2021

Es gelten die Regelungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenkonzepts Sport des Freistaats Bayern

Stand 15.09.2021:

- Indoorsport
ohne Gruppenbegrenzung mit schriftlichem/digitalen negativem Testnachweis
- Outdoorsport
ohne Gruppenbegrenzung und ohne Testnachweis
- Für die Sportausübung im Outdoorbereich ist kein Testnachweis erforderlich, auch wenn die Sportler Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich nutzen
- Ausgenommen vom Testnachweis sind:
 - Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis kann über einen Schülerschein oder ein Schülerticket nebst amtlichen Ausweispapier erfolgen. Dieser Nachweis gilt auch in den Ferien, es ist kein gesonderter Testnachweis möglich
 - noch nicht eingeschulte Kinder
 - hauptberuflich sowie ehrenamtlich Tätige bei der Ausübung ihrer Tätigkeit
- Die Maskenpflicht Indoor gilt für Personen ab dem sechsten Geburtstag, eine medizinische Maske (OP-Maske) ist ausreichend
- Die Maske darf Indoor nur zur Sportausübung abgenommen werden
- Keine Personenbegrenzung für Trainingseinheiten in der Halle
- Bis zu 5.000 Zuschauer möglich, keine Begrenzung der Stehplätze
- Für Zuschauer gilt Indoor eine Maskenpflicht. Wird am Steh- oder Sitzplatz der Mindestabstand nicht eingehalten, gilt auch dort eine Maskenpflicht.
- Für Veranstaltungen ab 1.000 Personen gilt Inzidenzunabhängig die 3G-Regelung
- Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen ist
- Kontaktverfolgungslisten entfallen
- Eltern können zum Bringen und Abholen ihre Kinder in die Umkleidekabine begleiten

Folgende Regelungen gelten für den Testnachweis:

- PCR Test, max. 48 Stunden gültig
- Antigen-Schnelltest (POC Test), max. 24 Stunden gültig
- Ein Selbsttest vor Ort ist durch den verantwortlichen Übungsleiter zu beaufsichtigen, wenn es im zeitlich und aus sonstigen Gründen möglich ist (z.B. Aufsichtspflicht für andere Teilnehmer)
- Selbsttest im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, max. 24 Stunden gültig

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer OP-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen. Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen im Zuge der sog. „Krankenhausampel“ getroffen, so wird der Maskenstandard ab der Stufe „Gelb“ auf FFP2-Masken angehoben.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis. Ggf. sind Training, Wettbewerbe, Spiele usw. abzubrechen.
- Das Hygiene-Konzept gilt auch für Nichtmitglieder der SpVgg Röhrmoos – z.B. Nutzung im Rahmen eines Mietverhältnisses (WSV Röhrmoos, VHS Röhrmoos, Capoeira, Kickboxen) oder Gastvereine.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Wir bitten Sie, die folgenden Hygieneempfehlungen zu beachten:

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin, wo immer er möglich ist.
- Für Zuschauer gilt Indoor die Maskenpflicht. Wird am Steh- oder Sitzplatz der Mindestabstand nicht eingehalten, gilt auch dort eine Maskenpflicht.
- Folgende Toiletten stehen zur Verfügung: Toiletten im Fußball-Trakt und die Behindertentoilette in der Sporthalle (nach dem Eingang links in EG).
- Ein Verkauf von Speisen und Getränken ist generell nicht möglich.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, akut an Covid19 erkrankt sind, einer Quarantäne unterliegen oder Kontaktperson zu Covid19-Erkrankten sind, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training/Wettkampf untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z.B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden.

- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Für die Reinigung und Desinfektion der Sportgeräte werden die Hinweise der einzelnen Fachverbände beachtet.
- Unsere Indoorsportanlagen werden **alle 120 Minuten so gelüftet**, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Während des Sports sind Fenster und Türen zu öffnen, um einen ausreichenden Luftaustausch zu erreichen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug empfohlen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Maßnahmen zur Testung

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur geimpfte oder genesene Personen oder Personen mit negativem Testergebnis die Sportanlage betreten.
- Für die Sportausübung im Outdoor-Bereich ist kein 3G-Nachweis erforderlich. Auch wenn die Sportler Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich nutzen.
- Die 3G-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Gebäude gilt eine Maskenpflicht, diese darf nur zur Sportausübung abgenommen werden.
- Vor Betreten der Sporthalle ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

Zusätzliche Maßnahmen im In/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Die Trainingsdauer wird pro **Gruppe auf max. 120 Minuten** beschränkt.
- Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 10 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten zu können.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen, falls die Nutzung erlaubt ist

- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- In den Umkleiden und Duschen wird für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- In Mehrplatzduschräumen sind Duschplätze deutlich voneinander getrennt.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten.
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet.
- Die Nutzer von Duschen haben eigene Handtücher mitzubringen. Die Nutzung eines Föns ist nicht gestattet.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden **regelmäßig gereinigt und desinfiziert**.
- Sollten Wettkämpfe oder Freundschaftsspiele mit Gastmannschaften stattfinden, sind die Gäste im Vorfeld über das Corona-Hygiene-Konzept der SpVgg Röhmoos zu informieren.
- Nach dem Corona-Hygiene-Konzept des bay. Innenministeriums sind Personen von den Sportstätten zu verweisen, die sich nicht an die Hygienekonzepte halten. Für diesen Fall überträgt der 1. Vorsitzende Günter Bakomenko das Hausrecht an den jeweilig verantwortlichen Betreuer.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb, falls er erlaubt ist

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden Indoor eine allgemeine **Maskenpflicht**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben im Indoor bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur geimpfte oder genesene Personen oder Personen mit negativem Testergebnis die Sportanlage betreten.
- Für die Reinigung und Desinfektion der Sportgeräte werden die Hinweise der einzelnen Fachverbände beachtet.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.

- **Umkleidekabinen und Duschen** werden getrennt voneinander genutzt (Heim- und Gastkabine). Nach Benutzung der Umkleidekabinen dürfen keine Gegenstände in der Umkleide verbleiben.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen bei Wettkämpfen mit Zuschauern, falls Zuschauer erlaubt sind

- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Zuschauern und Gästen im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Kabinen-, Kassen-, und Sanitärbereichen.
- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur geimpfte oder genesene Personen oder Personen mit negativem Testergebnis die Sportanlage betreten.
- Für Zuschauer stehen ausreichend **Waschgelegenheiten**, Flüssigseife, Einmalhandtücher, etc. zur Verfügung.
- **Kontaktflächen** im Bereich für Zuschauer werden je nach Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt (z. B. Türgriffe, Handläufe).
- Für Zuschauer und Gäste in der Sporthalle gilt vor, während und nach dem Wettkampf eine **Maskenpflicht**.
- Für Zuschauer und Gäste in der Sporthalle, die Stehplätze haben, gilt auch auf dem Steh- oder Sitzplatz die Maskenpflicht, falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Die **Zuschauer werden vorab informiert**, dass Personen, die Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten, sich in einem Risikogebiet (gemäß RKI-Warnung) aufgehalten haben oder Symptome zeigen, kein Zutritt gewährt wird.
- Die **Bereiche für Zuschauer** sind deutlich von den Bereichen für Sportler getrennt.

Regelungen für Vereinssitzungen (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, etc.) im Präsenzformat

- ab einer Inzidenz von 35 gilt der 3G-Grundsatz.
- Wird der Mindestabstand Indoor unterschritten, gilt nach den allgemeinen Regeln die ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist.
- Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen nicht erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand